

keit entstanden sind. Soweit mit anderen Staaten Rechtshilfeverträge abgeschlossen worden sind, die die Auferlegung erweiterter Auslagen ausschließen, entfällt die Anwendung dieser Bestimmung.

15.3.2. *Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung*

Wird ein Angeklagter freigesprochen oder wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 StPO endgültig eingestellt, trägt die Auslagen des Verfahrens grundsätzlich der *Staatshaushalt* (§ 366 StPO). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die freisprechende oder das Verfahren einstellende Entscheidung bereits erstinstanzlich rechtskräftig wird oder ob sie von der zweiten Instanz, vom Kassationsgericht oder im Wiederaufnahmeverfahren getroffen wird.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- a) Hat ein derartiger Angeklagter *Auslagen des Staatshaushalts* durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht, sind ihm diese Mehraufwendungen des Staatshaushalts aufzuerlegen (§ 366 Abs. 1 StPO).

Hatte z. B. der Angeklagte unbegründet gerichtlichen Ladungen keine Folge geleistet, muß er die Aufwendungen, die sich aus den erneuten Ladungen und der erneuten Vergütung der Zeugen, Kollektivvertreter usw. ergaben, dem Staatshaushalt ersetzen.

- b) Hatte der Angeklagte *vorsätzlich* Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben, muß er auch die *ihm entstandenen* notwendigen Auslagen selbst tragen (§ 366 Abs. 2 StPO).

Das bezieht sich auf Fälle der wissentlich falschen Selbstbezeichnung sowie auf Fälle, bei denen der betreffende Bürger aus Renommiersucht oder um den wirklichen Täter zu decken, eine von ihm nicht begangene Straftat auf sich nahm.

- c) Wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt, *kann* unter Berücksichtigung der zur Einstellung führenden Umstände davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

So z. B., wenn die Verfahrenseinstellung aus dem Grunde erfolgt, weil der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens begnadigt oder amnestiert, der Strafantrag zurückgenommen oder die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten festgestellt wurde und dieser in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen werden muß.

- d) Wird ein Angeklagter *teilweise freigesprochen* oder das gerichtliche Verfahren gegen ihn auf der Grundlage des § 248 Abs. 1 StPO *teilweise eingestellt* und liegen bezüglich einer solchen Entscheidung die o. g. Gründe vor, ist gleichermaßen zu verfahren (§ 366 Abs. 3 StPO).

15.3.3. *Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren*

Die Auslagenentscheidung des Rechtsmittelgerichts folgt einem klaren, im Gesetz übersichtlich dargestellten Prinzip. Sie gestaltet sich danach, ob das vom Staatsanwalt, vom Angeklagten oder einem anderen Verfahrensbeteiligten eingelegte